

Sophie Henriette Sebaldt - ein Frauenbild des 18. Jahrhunderts

(Als Vortrag gehalten am 1.9.2001 in Heiligengrabe, Heiligblutkapelle, und am 27.10.2001 auf der Jahreshauptversammlung des Prignitzer Geschichtsvereins in Perleberg.)

Auf Sophie Henriette Sebaldt wurde ich aufmerksam im Rahmen meiner Forschungen über die Familie v. Karstedt. In den Archivbeständen des Geheimen Staatsarchivs, die die Familie v. Karstedt betreffen, fand ich einige Dokumente, die mit: "verwitwete v. Karstedt" oder ähnlich ohne Angabe ihres Geburtsnamens unterzeichnet waren. Neugierig geworden, versuchte ich herauszufinden, wer sie war. In den veröffentlichten Genealogien, so 1898 im II. Band des Jahrbuchs des Deutschen Adels oder in den älteren Ausgaben des Gotha war ihr Name nicht erwähnt. Das Archiv der Familie Karstedt fiel 1945 im Magazin des Geheimen Staatsarchivs einem Brand zum Opfer.

Nach und nach erschloß sich aus anderen Dokumenten ihr Lebenslauf, der Lebenslauf einer Landadeligen bürgerlicher Herkunft, auf die sie stolz war und die sie doch verschwieg. Auch bleibt einiges in ihrer Biographie Vermutung und vieles lückenhaft.

Sophie Henriette wird im Jahr 1713 wahrscheinlich in Wittenberge geboren¹, als Tochter des Zoll-Direktors und Salz faktors Sigismund Sebald² und seiner Ehefrau Catharina Sophie Ludewig.

Sigismund Sebald, geboren am 15.1.1683 in Trebbin, stammte aus einer alten Pastorenfamilie, die ursprünglich in Regensburg ansässig war. Erwähnt wird sie dort in den Jahren 1594/95, als durch Kaiser Rudolf II. ihr altes Familienwappen gebessert wird. Das Wappen zeigt im goldenen Feld einen schwarzen Sparren auf dem Helm dem Namen der Familie entsprechend ein säender Mann³. Das Wappen ist heute zu sehen im Heimatmuseum Perleberg auf der dort ausgestellten Glocke der Kapelle Klein Linde.

Die Mutter Sophie Catharina Ludewig, geboren in Rathenow 1.5.1689, stammt aus einer Bürgerfamilie dieser Stadt, sie war in erster Ehe mit Hartwig Cober/Kober⁴, Kaufmann in Seehausen, aus einer alten Pritzwalker Familie verheiratet und hat aus dieser Ehe mehrere Töchter⁵, die aber zu ihrer Halbschwester später anscheinend keinen Kontakt mehr haben. Sophie Henriette ist das einzige Kind dieser Ehe und wächst durch die gesicherte finanzielle Situation ihres Vaters wohlbehütet heran.

Im 18. Jahrhundert wird eine gewisse Allgemeinbildung auch für Frauen immer wichtiger, um auf dem Heiratsmarkt bestehen zu können. Während viele Töchter armer adeliger Familien oft nur eine geringe oder gar keine Ausbildung erhalten, oft nicht einmal schreiben können, dürfen wir bei Sophie Henriette eine gute Ausbildung annehmen. Geographie, Geschichte, Literatur, Musik (in der Mitgiftaufstellung zu ihrer Hochzeit findet sich ein "Spiel Clavier"), Zeichnen und vor allem Religion gelten als Bezwingen weiblichen Müßiggangs und Langeweile und dienen dazu, die Frau auf ihre Rolle in der Ehe vorzubereiten. Sie soll neben der Wirtschaftsführung Kochen, Nähen und Spinnen lernen. Sie hat eine französische "Mademoiselle", da die französische Sprache und Kultur als tonangebend gelten. Jedoch muß die französische Gouvernante nicht unbedingt aus Frankreich sein, „Französinen“ sind auch Schweizerinnen, Hugenottinnen etc.

Dann tritt Sophie Henriette etwas mehr ins Licht der Geschichte, am 26.5. 1739 heiratet sie in Klein Linde, dem Gut ihres Vaters, Christian Ernst v. Karstedt, Gutsherrn auf Kaltenhof und Klockow⁶.

¹ Die Kirchenbücher von Wittenberge beginnen erst 1742.

² F. C. Frhr. v. Stechow, Nachlese zu: Die Stechows und ihre Zeit, Neustadt/Aisch, 1988

³ J. Siebmachers grosses und allgemeines Wappenbuch, Bürgerliche Wappen, Abteilung 8, Tafel 14

⁴ BLHA, Pr. Br. Rep. 23 A B Hypothekendirektion der Kurmark, Nr. 108

⁵ Testament des Ehepaars Sebald in: BLHA, Pr. Br. Rep. 10 A, Havelberg, Nr. 651, Fach LXX Nr. 3

⁶ Kirchenbuch Klein Linde

Leider ist nicht mehr nachzuvollziehen, wie die beiden Familien miteinander bekannt wurden und warum ein reicher Bürger, der stolz und selbstbewußt auf seinen Stand ist, seine Tochter an einen Adligen verheiratet, der in etwas zerrütteten Vermögensverhältnissen lebt. So nehmen wir es erst einmal so, wie es in der Ehestiftung heißt, daß "beide verlobten Teile sich dero hertzlich gegen einander tragenden aufrichtigen Liebe declariret".

Selbstverständlich ist eine Ehe zwischen Bürgertum und Adel in dieser Zeit nicht, gerade in diesem Jahr 1739 erläßt Friedrich Wilhelm I. ein Dekret gegen unstandesgemäßes Heiraten, bedingt durch Bitten der Magdeburger Ritterschaft, in deren Reihen es wohl zu etlichen Heiraten dieser Art gekommen war. In diesem "Edict Wieder die allzuungleiche und zum Theil schändliche Heyrathen derer von Adel in den Königl. Landen.", datiert vom 8. Mai 1739 heißt es:

"Nachdem Unsers Herrn Groß-Vaters Churfürstl. Durchl. und Unsers Herrn Vaters Königl. Majest. beyderseits Christmildesten und Glorwürdigsten Andenckens, theils in der Magdeburgischen Policy_Ordnung de Anno 1688. theils aber in denen hiernächst auf allerunterthänigstes Ansuchen der Magdeburgischen Ritterschafft emanirten Edictis de Anno 1697. und 1709. Dero höchstes Mißfallen über die gar zu ungleiche, ja gar schändliche Ehen derer von Adel bezeuget; Wir aber dem ohngeachtet höchst befrembdet wahrnehmen müssen, daß ein solcher Mißbrauch fast überall einreissen wollen, daß Edelleute von guten Familien, ihres Standes und Herkommens dergestalt vergessen, daß durch Trieb irraisonnabler und ungezäumter Brunst, sie sich zu denen allerniederträchtigsten Ehen bewegen lassen, ja so gar mit solchen Persohnen einzugehen, sich nicht schämen, welche vorhero in offenbarer Schande gelebet."

Angedroht wird weiter, dass Adlige, die eine solche Ehe eingehen, ihres Standes und ihrer Lehnsgüter verlustig gehen, die Kinder den Familiennamen nicht tragen dürfen und einen anderen bürgerlichen annehmen müssen.

Handelt es sich bei der zukünftigen Ehefrau um eine Bauerntochter oder Frau aus „geringer“ bürgerlicher Familie mit „unberüchtigtem“ Lebenswandel, soll der adlige Ehemann zwar seine Lehnsgüter behalten dürfen, die Kinder aber werden von der Lehnfolge ausgeschlossen. Es gibt auch Ausnahmen, wie wohl immer, wenn es um Geld geht:

"Im Fall jedoch schließlich ein verarmter Edelmann durch dergleichen ungleichen Heyrath , und den ausnehmenden Reichthum einer zwar geringen, doch unberüchtigten Persohn, sich und seine Familie erweißlich aufhelffen, und die etwa verschuldete Güther befreyen, die versetzte oder auch andere zum Geschlechte bringen könnte; Sind Wir ... nicht abgeneigt, dergleichen ausserordentliche Heyrath zu dulden ..."⁷.

Dieses letztere trifft nun auf die Verbindung der beiden jungen Leute zu. Der Zolldirektor Sebald ist eine angesehene Persönlichkeit und sehr vermögend, so ist es ihm möglich, mehrmals an adelige Familien, z B. die Familie v. Saldern-Plattenburg oder die Familie v. Möllendorff-Bernheide, Geld zu verleihen. Erste Kontakte zwischen den Familien Sebald und v. Karstedt sind dokumentiert, als Siegmund Sebald 1734 das Gut Klein Linde mit seinen Anteilen in verschiedenen Dörfern von Adam Ernst von Winterfeld für 26.000 Thlr erwirbt, die er auch zum großen Teil in bar erlegt. Vermittler des Verkaufs und auch der Allodifizierung des Gutes ist der Vater von Christian Ernst, Reimar Joachim v. Karstedt, Lehnsassessor der Prignitzer Lehnregistratur in Perleberg, dessen Tochter mit Adam Ernst v. Winterfeld verheiratet ist⁸.

Christian Ernst v. Karstedt ist seit dem Tod seines Vaters im Jahr 1738, durch die im gleichen Jahr erfolgte Erbteilung mit seinen Brüdern Adam Reimar und Joachim Friedrich v. Karstedt, Erbe der Güter Kaltenhof und Klockow geworden, scheint aber in Schulden geraten zu sein, denn das Gut Klockow ist zur Zeit seiner Heirat versetzt an die Familie v. Winterfeld und Kaltenhof muß sich in einem miserablen Zustand befunden haben, denn die Kosten der

⁷ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 22 Nr. 1

⁸ L. v. Winterfeld, Geschichte des Geschlechtes v. Winterfeld, Damerow, 1858 - 1874

Ausstattung seiner Tochter und die spätere Hochzeit werden allein vom Schwiegervater getragen.

Er kann sich also mit dieser Heirat sanieren. Um jedoch eventuellen Eingriffen des zukünftigen Schwiegersohnes in das Vermögen von Sophie Henriette vorzubauen, wird am 6. Mai 1739 eine Ehestiftung aufgesetzt.

Ehestiftungen waren wichtig zur Regelung z. B. der Sicherung des eingebrachten Ehegeldes der Frau, legten das vom Bräutigam auszusetzende Gegenvermächtnis fest, regelten die finanzielle Versorgung der Witwe, das sogenannte Leibgedinge etc. Sie dienten auch dem Ansehen und der Ehre der Familie, sind Zeichen der sozialen Stellung. Ehestiftungen werden schon erwähnt in den ältesten deutschen Rechtsbüchern, so dem Sachsenspiegel des Eike v. Repgow oder dem Schwabenspiegel.

So finden wir in dieser Ehestiftung folgende Festlegungen:

„Daß beide verlobte Theile sich dero herzlich gegen einander tragenden aufrichtigen Liebe declariret, in sonderheit der Herr Breutigam gegen der wertgeschätzten Mademoiselle Braud, sich verbindlich gemacht. Derselbe sogleich nach erfolgter Priesterlicher Copulation alß dero von Gott zu gefügten Ehe Gemahlin auf und anzunehmen mit aufrichtiger und ungefärbter Liebe Ihr also zu begegnen wie es frommen und herzlich liebenden Ehe Gatten eigenet und gebühret. Daß der Herr Breutigam auf das kräftigste von denen Eltern der Mademoiselle Braud dem Directore Herren Sigismund Seebaldten und deßen Frau Liebsten Sofia Ludewigen so lange Sie beiderseits leben **nicht das geringste alß HeirathsGuth, zu fordern sondern das die Eltern der Madamoisell Braud die vollkommene Macht und freyheit haben und behalten sollen Ihre Madamoisell Tochter und den Herren Breutigam nach Ihren gefallen so viele deren beiden beiden Eltern beliebet zur Mitgabe mit zu geben für nemlich aber vor der Hochzeit auch nachhero so lange keine Kinder vorhanden denen Verlobten nichts weiter zu geben alß nötige Betten Kleidung Leinen Zeug und was die Eltern Ihnen sonst aus guten freyen Willen und ganz ungezwungen zu fließen laßen wollen und nötig erachten, ...**“⁹

Die Heirat findet wie gesagt, dann am 26.5.1739 auf dem Gut Klein Linde statt, wobei der Brautvater aufgrund seines bürgerlichen Fleißes sich dem großenteils in beschränkten finanziellen Verhältnissen lebenden Landadel in seiner Umgebung doch überlegen fühlt. Ein Schneider wird für das Nähen der Brautausstattung eingestellt. Von der Familie v. Saldern auf Plattenburg wird der Koch ausgeliehen, der Kantor mit seinen Schülern wird für 2 Tage zur Aufwartung verpflichtet, ein Bäcker aus Perleberg liefert Brot und Kuchen, Rheinwein für die Herrschaft wird eingekauft, für die Diener und Kutscher gibt es Branntwein. Den Gästen wird an Fisch serviert Karpfen und Seebarsch, 1 Schwein und 1 Kalb werden geschlachtet, 22 Hühner, 6 Rephühner, 12 Tauben müssen ihr Leben lassen. Er muß sogar die Diener allein bezahlen, da aus Kaltenhof (d. h. von seinem Schwiegersohn) kein Geld kommt, schließlich muß er dem Pfarrer für seine Mühen noch 5 thlr extra zum Opfergeld geben, weil "die Adliche Gäste wenich gegeben". Er stellt wahrscheinlich in Vorbereitung eines gemeinsamen Testamentes mit seiner Ehefrau, das im Juni 1741 aufgesetzt wird, ein genaues Verzeichnis auf, was ihn die Hochzeit gekostet hat und was in den Jahren 1739 und 1740 an seine Tochter nach Kaltenhof gegeben wird. Ein großer Anteil sind Möbel, so z. B. 12 Englische Stühle, zwei Lehnstühle, ein blauer lackierter Tisch, Zinngeschirr, 2 braune Truhen, zwei gelbe Truhen, das Brautbett von rotem und grünem Taft, 2 beschlagene Truhen mit Leinen, "so keine adel. so leicht auffweisen wird in dieser Gegend...", wie der stolze Vater dann weiter sagt: "desgleichen ... schöne(s) feine(s) Linnenzeug so guth alß es Eine Adliche hier bekommen wird".

⁹ BLHA, Pr. Br. Rep. 23 A, Kurmärkische Stände, Ritterschaftl. Hypothekendirektion Nr. 61

Auch an die Gesellschafterin seiner Tochter wird gedacht, die wohl französische "Mademoiselle Minudje" erhält Geld für "allerhand Zeug und sonstigen nötigen Sachen an Putz und Bandwerk".

Weiterhin erhält der Schwiegersohn Vieh, so zwei Bullen, und insgesamt 26 Kühe und Kälber, 4 Pferde, 26 Schweine. Außerdem hat der großzügige Schwiegervater auch noch zwei Wechsel seines Schwiegersohnes zu bezahlen, die auf 6.000 rthl. lauten, um das Gut Klockow auszulösen und Schulden an eine Schwester seines Schwiegersohnes zu bezahlen, Frau v. Platen auf Kuhwinkel. Herr v. Karstedt bestellt seiner Frau eine silberne Toilette im Wert von 100 thlr, jedoch muß der Brautvater die Hälfte dazu geben.

Insgesamt beliefen sich die Kosten der Hochzeit und der Mitgift auf 7587 rthl.¹⁰.

Als Sicherheit dafür muß v. Karstedt auf Veranlassung seines Schwiegervaters seiner Frau als Gläubigerin auf das Gut Kaltenhof eine Hypothek eintragen lassen. Überhaupt müssen die Eltern Sebaldt sehr stolz auf ihre Tochter und deren Aufstieg in den Adel gewesen sein trotz aller bürgerlichen Vorurteile. Im 1741 aufgesetzten Testament der Eheleute Sebaldt werden die Halbgeschwister Kober, Kinder der Ehefrau Sebaldt aus erster Ehe auf das Vermögen ihrer Mutter beschränkt, während Sophie Henriette als alleinige Erbin des Gutes Kl. Linde eingetragen wird¹¹.

Die nächsten Jahre vergehen ruhig für das Ehepaar v. Karstedt, man baut in Kaltenhof ein neues Haus, das heute noch als Ruine vorhanden ist, hat Kontakt mit den nächsten Familien v. Wartenberg auf Nebelin und Dergenthin und v. Platen und v. Karstedt in Kuhwinkel.

Sophie Henriette teilt das Schicksal aller Frauen ihrer Zeit: Sie bringt in den nächsten 17 Jahren 11 Kinder zur Welt, von denen die ersten 3 früh sterben:

1740 August Wilhelm, der auch 1740 stirbt, 1741 Sophia Wilhelmine, gestorben 1743, 1743 Reimar Friedrich, gestorben 1743. Kein leichtes Jahr für Sophie Henriette, denn auch ihre Mutter stirbt im Februar des Jahres 1743.

Dann geht es weiter mit dem Kindersegen: 1744 Hans Ernst, 1746 Maria Christina Henrietta, im gleichen Jahr stirbt ihr Vater und hinterläßt laut des mit seiner Ehefrau 1741 aufgestellten Testamentes das Gut Kl. Linde seiner Tochter, 1748 Dorothea Karoline, 1750 Wilhelm Albrecht (seine Geburt und Taufe sind nicht eingetragen), 1751 Christian Dietrich Ferdinand, 1752 Charlotta Sophie Luise, 1754 Henriette Elisabeth Eleonore, 1756 Friederike Dorothea Adamine¹².

Unterbrochen wird der Reigen durch den Tod ihres Mannes, der plötzlich und unerwartet, wahrscheinlich am Schlag, am 13.9.1757 in Kaltenhof stirbt¹³.

Sie scheint Kaltenhof, das nun bis zum Jahr 1763 verpachtet wird, verlassen zu haben, denn Kaltenhof ist ein Lehngut und fällt testamentarisch den Söhnen zu, und lebt dann in Klein Linde. Bis zu der Volljährigkeit ihrer Kinder sind der Zolldirektor Matthaueus, Nachfolger ihres Vater in Wittenberge und der Bruder ihres Mannes Adam Reimar v. Karstedt als Vormünder eingesetzt und damit Verwalter von deren Vermögen. Mathaeus wird auf ihren Wunsch hin eingesetzt, sie muß für ihn eine Kautions stellen. Durch den Einfluß, den sie auf Mathaeus hat, will sie verhindern, dass ihre Töchter zugunsten der Söhne benachteiligt werden.

Das Gut Kl. Linde, zu dem das Dorf Rambow und Besitzanteile in Düpow, Gr. Buchholz, Kl. Gottschow, Werzin, Schönfeld, Lübzow, Sückow, Gr. Linde gehören, schätzt sie selbst 1768 mit einem Wert von 50.000 Thalern ein, ein Wert, an den die anderen Güter der Familie nicht heranreichen, Kaltenhof hat 1738 einen Schätzwert von 14.500 rthl, Fretzdorf wird mit

¹⁰ siehe Ziff. 9

¹¹ siehe Ziff. 5

¹² Kirchenbuch Kl. Linde

¹³ Kirchenbuch Kaltenhof

28.000 thlr eingeschätzt¹⁴. Auf den Besitz dieses Gutes ist sie sehr stolz und so wird sie auch als „Erb- und Gerichts-Frau auf Kleinen Linde“ bezeichnet.

Zwei Jahre später geht sie in Fretzdorf am 18.7.1759¹⁵ eine zweite Ehe ein mit dem Bruder ihres Mannes und Vormund ihrer Söhne Adam Reimar v. Karstedt. Diese Ehe scheint eher einen familienpolitischen Hintergrund zu haben, Kinder werden keine mehr geboren. Auch die dieser Vermählung vorausgehende, vom 17.7. 1759¹⁶ datierende, Ehestiftung ist sehr vielsagend und sichert wieder das Vermögen von Sophie Henriette gegenüber ihrem Ehemann ab, vor allem aber den Besitz des von ihr so geliebten Kl. Linde und die Ausstattung ihrer Töchter:

„Damit es aber hiernechst auch in Ansehung des von der jetzigen Frau Braut einzubringenden Vermögens, und wie es nach ein oder des andern Absterben gehalten werden soll, keine Irrungen gebe, so haben beyde Theile folgenden unwiederrufflichen Ehe-Contract in Krafft eines Vertrages oder Pacti wohlbedächtig verabredet und vollzogen. ...

Die jetzige Frau Braut bringet dem Herrn Bräutigam zum Dote oder Ehe-Geld ein

1.) **das Derselben eingenthümlich gehörige Ritter-Guth Kleinen Linde und dazu gehörige Pertinentzien.**

2.) alle ihr zustehende Activa, Capitalien und baares Geld was die Frau Braut vorjetzt besitzt, und worüber eine Specification diesem Ehe-Contract beygefüget und von dem Herrn Bräutigam unterschrieben werden soll, dergestalt, **daß der Herr Bräutigam die Revenues des Guths, und die Zinsen derer Capitalien während des Ehestandes genießen und erheben, jedoch nicht befugt seyn soll, das Guth zu veräußern**, und die Capitalia ohne Zuziehung der Frau Braut und deren Einwilligung zu erheben und zu placiren, und soll ein von Ihm geschehenen einseitigen Actus null und nichtig seyn; Jedoch bedinget

3.) die Frau Braut ausdrücklich aus, daß Ihr frey bleibt, **jedem Ihrem sowohl jetzt lebenden alß auch noch aus dieser Ehe zu erzeugenden Fräulein Töchtern, jeder bey ihrer Verheyrathung Fünff Hundert rthlr: an baaren Gelde, um sich dafür die benöthigten Betten oder andere sonst nöthige Sachen anschaffen zu können, von dem eingebrachten Vermögen** oder denen Revenues zu geben, welche in solchem Fall der Herr Bräutigam künftiger Gemahl, sogleich auf der Frau Braut Verlangen, derselben zahlet, und wenn die Frau Braut verstürbe; daß Dero Fräulein Töchtern naoch nicht verheyrathet wären, so soll jede derselben die der zeit unverheyratet wäre oder diese 500 rthlr: noch nicht erhalten, solche zum voraus von dem gantzen sämtl. Vermögen ehe es getheilet wird, erhalten, und ihr gezahlet werden.

4.) die Frau Braut außerdem an Effecten, Meubles, Gold, Silber, Jouwelen, Leinen, Betten, Pretiosis, Kleidungen uns sonst besitzen; solches bleibt Derselben zur alleinigen Disposition, und soll alß Receptitia angesehen werden. ...“

Der Ehemann setzt als Sicherheit das Gut Fretzdorf ein und wird verpflichtet: „... das Ritter-Guth Kleinen-Linde während der Ehe im guten Stande zu erhalten, und sollen die Erhalt- und Verbeßerungs-Kosten der Frau Braut und Deren Erbnehmern nie angerechnet werden, sondern das Guth bey einem Erb-Fall, ohne Erstattung einiger darin verwandten Kosten restituiret werden. ...“

Weiter wird festgelegt, dass bei Tod des Ehemannes Sophie Henriette die Vormundschaft über die unmündigen Kinder erhält. Wichtig ist ihr das vor allem deshalb, weil sie eine Benachtheiligung ihrer Töchter gegenüber den Söhnen verhindern will.

Eine genauere Aufzählung dessen, was Sophie Henriette einbringt, folgt am Ende des Dokumentes:

„1.) Das Guth Kleinen Linde nebst dazu gehörigen Pertinentien wie auch der neue Anbau zu Gramzow oder Karstedtsfelde, nebst der dazu gehörigen Waßermühle.

¹⁴ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 22 Nr. 162, v. Karstedt

¹⁵ Kirchenbuch Fretzdorf

¹⁶ BLHA, Rep. 4 A, Kurmärkisches Kammergericht, Testamente, Nr. 8674

2.) An außstehende Capitalien sowol in Wechsel als Obligationes 56 582 rthl 12 gr sage sechsundfünfzigtausend fünfhundert zweyundachtzig reichsthaler zwölf groschen.

3.) Noch an baaren Gelde nach preußisch curant gerechnet 500 rthl schreibe fünfhundert reichsthaler.

4.) An Rindvieh Pferde und Schaaffe besage der Taxe so 1053 rthl 18 gr beträgt.“

Auch dieser Ehe ist keine lange Dauer beschieden, schon am 18.6.1763 stirbt ihr Ehemann, der sich auf einer Inspektionsreise durch seine Güter befindet, ebenso plötzlich wie sein Bruder am Schlag. Im Fretzdorfer Kirchenbuch heißt es, daß er sich am 16. 6. "munter und frisch" nach Klein Linde begibt zu einer Inspektionsreise über seine Güter, bis 17.6. ist er in Kl. Linde, kommt am gleichen Tag nach Kaltenhof und stirbt dort unerwartet in der Nacht.

Wieder ist Sophie Henriette, die jetzt in Fretzdorf lebt, Witwe und auf sich allein gestellt. Zum Vormund ihrer Söhne wird nun der Bürgermeister Schmidt aus Pritzwalk benannt, für die Töchter ist es wieder der Zolldirektor Matthai aus Wittenberge. Ihren Söhnen fällt aus der Erbschaft ihres zweiten Mannes die Hälfte von Fretzdorf zu, die andere Hälfte geht an den noch lebenden Bruder ihrer beiden Männer, Joachim Friedrich v. Karstedt auf Rosenwinkel. Um die Güter ihren Kinder in gutem Stand zu erhalten, zahlt sie aus ihrem eigenen Vermögen 7.000 Thlr. an ihren Schwager Joachim Friedrich v. Karstedt für seinen Anteil von Fretzdorf. Sie übernimmt nach Ablauf der Pachverträge die Verwaltung des Gutes Fretzdorf sowie die Verwaltung von Kaltenhof und die Administration des Vermögens ihrer Kinder mit Unterstützung der Vormünder und schließt über die Höhe der Versorgung mit ihren Kindern einen Vertrag ab, um die Erträge der Güter nicht zu mindern.

Ihr ältester Sohn Hans Ernst studiert Jura auf der Universität Helmstedt, die beiden ältesten Töchter befinden sich in Pension. 1764 gehen die jüngeren Söhne, Wilhelm Albrecht, der später übrigens Landrat der Prignitz wird und auch Stifthsauptmann von Heiligengrabe und damit seinem Urgroßvater Reimar Christian folgt, und Christian Dietrich Ferdinand, später ebenfalls Landrat der Prignitz, auf das Pädagogium der Franckeschen Stiftungen nach Halle, von wo sie dann 1768 auf die dortige Universität wechseln.

1766 heiratet ihre älteste Tochter Maria Christina Henrietta den verwitweten Gutsnachbarn Rudolf v. Saldern. Die jüngeren Töchter werden, nachdem die damalige "französische" Gesellschaftlerin, Sara Voyzin, eine aus Magdeburg stammende Hugenottin, im März 1765 in Fretzdorf stirbt, zu einer "Frantzösischen Frau" in Brandenburg zur weiteren Erziehung gegeben.

Die Verwaltung der Güter ist nicht einfach für sie: Nach dem Tod ihres zweiten Mannes gerät sie sofort in Streitigkeiten mit den Gemeinden Fretzdorf und Christdorf.

In Fretzdorf verweigern die Bauern Bau-, Korn- und Reisefuhren, die in einem Urbarium des Jahres 1698 festgehalten waren. Vom Kammergericht wird daraufhin auf Bitte der Gutsherrin eine Kommission eingesetzt, die die strittigen Dienste feststellen soll. Inzwischen stellt sie Tagelöhner ein, erhält aber Angebote von Familien, die die Höfe und Dienste annehmen wollen. Sie bietet daraufhin den Fretzdorfer Bauern an, die Höfe abzugeben, was diese nicht willens sind. Wiederum wendet sich die Witwe v. Karstedt an das Kammergericht um Hilfe, will aber nicht, dass die Bauern exmittiert werden. 1766 werden die Rädelsführer, die Bauern Wolter und Boddin, nach Berlin zur Hausvogtei gebracht, wo sie sich bald darauf einsichtig zeigen. Kaum wieder in Fretzdorf, gestehen sie jedoch nur die Bau- und Kornfuhren ein, die Reisefuhren für die Herrschaft werden weiterhin abgelehnt. 1767 erhält Frau v. Karstedt Unterstützung durch den Landesdirektor und die Landräte der Prignitz. 1768 kommt es endlich zu einem Vergleich mit der Gemeinde Fretzdorf wie auch mit der Gemeinde Christdorf. In Christdorf verweigerten die Bauern die Leistung der Dienste, da bei der Anlegung des Vorwerkes Karstedtshof Land der Gemeinde Christdorf dazugelegt worden sei. Weiterhin wird die Bezahlung des Anteils an den Kosten für eine 1767 durchgeführte Vermessung der strittigen Ländereien abgelehnt sowie die Bezahlung der vom Kammergericht eingesetzten Kom-

mission, die die Streitigkeiten beilegen soll. Schließlich kommt es zur landreiterlichen Besetzung des Dorfes Christdorf, die Rädelsführer werden nach Perleberg gebracht¹⁷.

Weiterhin lässt Frau v. Karstedt, darauf bedacht, das Vermögen ihrer Kinder zu verbessern, Bauarbeiten auf den Gütern Kaltenhof, Karstedtshof und Fretzdorf ausführen. Aus den Jahren 1763 – 1769 sind Aufrechnungen zu diesen Bauarbeiten erhalten geblieben. So lässt sie in Fretzdorf die Flügel am Haupthaus verlängern oder erneuern. Insgesamt betragen die Baukosten in Fretzdorf und Karstedtshof über 2.757 Taler.

Eine große Belastung für Sophie Henriette v. Karstedt ist ein zweimaliges Viehsterben in Fretzdorf und Karstedtshof in den Jahren 1765 und 1766. 1769 wütet die Seuche auch in Kaltenhof.

Noch im Jahr 1768 wird dann wie schon erwähnt ein Vergleich mit beiden Gemeinden geschlossen und Sophie Henriette kann aufatmen, denn die ewigen Streitigkeiten mit den aufreißerischen Bauern in den letzten Jahren haben ihre Kräfte verbraucht. Sie ist krank, leidet unter Schwindsucht (Tuberkulose). Um ihren Kindern ein geordnetes Erbe zu hinterlassen, schreibt sie im Jahr 1768 an das Pupillenkollegium zu Berlin, einer staatlichen Behörde, die die Angelegenheiten unmündiger und verwaister Kinder zu beaufsichtigen hat, und bittet um Befreiung von der Ablegung der Vormundschaftsrechnungen. Äußerer Anlaß ist der Tod des Vormundes ihrer Söhne, der Pritzwalker Bürgermeister Schmidt.

Das Pupillenkollegium verweist sie an den König, und so richtet sie am 23. Juli 1768 ein Gesuch an Friedrich II. Zunächst will sie sich vom evtl. Vorwurf freisprechen, sie würde sich am Erbe ihrer Kinder bereichern. Sie begründet mit der Aufzählung der Vermögens der Kinder und ihres eigenen, daß sie finanziell besser gestellt ist als ihre Kinder und aus eigenem Vermögen sämtliche Ausgaben bezahlt, die über die Revenüen ihrer Kinder, die die Güter Kaltenhof und Fretzdorf erbringen, hinausgehen. Festgelegt sind die Revenüen ihrer Kinder durch Verträge aus den Jahren 1763 und 1765¹⁸. Hier Zitate aus ihren Briefen, deren Wortlaut Sophie Henriettes Charakter und Geistesbildung sehr gut wiedergeben:

"Nun haben die Vormünder bis vor ein paar Jahren von diesem Vermögen meiner Kinder Rechnung abgelegt. Da aber meiner Söhne 2ter Vormund der Burgemeister Schmidt verstorben, der Vormund der Töchter der Zoll Director Mathaeus ein alter schwächlicher Mann ist, und deshalb Dispensationem von der Vormundschaft suchen will, und bey seinen Umständen solche gewiß erhalten wird; so habe ich bey Ew. Königl. Majestät Pupillen Collegio mich erbethen, die Administration des Vermögens meiner Kinder zu suchen, zugleich aber anzuhalten, daß ich von Ablegung der Administrations Rechnung befreyet werde."

"Ich will deshalb Ew. Königl. Majestät die billige und gerechte Gründe meines Gesuchs allerdemüthigst darlegen, und ich verhoffe als dann die Erhörung deßelben zu erhalten.

Die sehr löbliche Absicht der Gesetze welche den Vormund zur Ablegung der Administrations Rechnung verbünden bestehet darinn daß sowohl für die Erhaltung des Vermögens derer minorennen gesorget, als auch dahin gesehen werde, daß die Revenues gut verwendet werden. Beyden Absichten wird durch mein Gesuch nicht entgegen gehandelt.

Was die Sicherheit des Vermögens meiner Kinder anbelanget; so bestehet das Vermögen meiner Söhne fast einzig und allein in denen RitterGüthern Kaltenhoffe und Fretzdorff und in einem Lehns Capital. Das Vermögen meiner Töchter ist zum großen Theil auf diese Güther versichert, folglich ist das Vermögen meiner Kinder an sich sicher. Es kommt hinzu, daß meine älteste Tochter an den ObristLieutenant von Saldern auf Wulckow verheyraethet ist, und das ihrige bereits erhalten, und mein ältester Sohn der Cammergerichts Referendarius v. Kahrstedt bereits majoren ist, und selbst für die Erhaltung des Seinigen sorget; meine andere Söhne sind ihrem 20ten Jahre auch nahe, wo ihnen Administration des ihrigen freystehet. Wenn aber auch für die Sicherheit des Vermögens noch etwas erfordert werden könnte; so besitze ich das Guth Klein Linde in der Prignitz so gewiß 50.000 rthl werth ist, damit ich dem

¹⁷ hier und folgend zitiert: siehe Ziff. 14

¹⁸ leider nicht mehr aufzufinden

Pupillen Collegio Sicherheit bestellen kann, und folglich hat die Übertragung der Administration und die Dispensation der abzulegenden Vormundschafts Rechnung in soweit solche die Sicherheit des Vermögens betrifft gar keine Zweifel.

In soweit solche nun die gute Verwendung der Revenues betrifft so ist es in Ansehung meiner 5 Töchter unleugbar, daß diese von ihrem Vermögen so noch nicht 14.000 rhtl beträgt standesmäßig nicht erzogen und erhalten werden können, und eben dieses hat auch von meinen Söhnen statt. Der Ertrag beyder Güther ist bey dem Pupillen Collegio und zugleich dociret, daß der reine Ertrag eben sowenig zur Erhaltung und education meiner Söhne hinlänglich sey zumahl die beyde jüngeren jetzt auf die universitaet gehen, wo sie ein ansehnliches mehr als auf Schulen gebrauchen, folglich daß ich, wenn ihr Vermögen sich nicht verringern sollte, als Mutter, wie ich bisher gethan, aus dem meinigen zuschießen müßte.

Da dieses gewiß ist; so ist die **Ablegung der Vormundschafts Rechnung unnütz**, weil zu übersehen ist, daß die Revenues absorbiret werden.

Nun habe ich wohl als Mutter nicht allein die Vermuthung vor mich, daß ich für meiner Kinder bestes sorgen werde, sondern ich habe auch überdem solches getreulich besorget.

Ich habe es an der Education meiner Kinder auch nicht in dem geringsten Theil fehlen laßen, ich habe denen Söhnen nicht allein alles erlernen laßen; was ihnen noch nach ihrem Stande nöthig ist, sondern ich habe eben dergleichen Education meinen Töchtern gegeben und setze meine Sorgfalt täglich fort, **dabey habe ich die Administration gewiß sogut und so redlich gesichert, als kein Vormund im Stande ist, weil dieser meinen Curanden die Kosten nicht erlaßen würde, die Mühe nicht umsonst übernehmen könnte, die ich als Mutter umsonst übernehme, und überdem wenn er der redlichste Mann wäre, doch immer ein Miethling seyn würde, da ich Mutter bleibe.** Mein ältester Sohn hat mittelst eines bey dem Pupillen Collegio ausgestellten attestati dieses und die Sorgfalt in der Conservation des Vermögens anerkannt, und alle meine übrigen Kinder sind von meiner Treue insgesamt versichert. Deshalb habe ich denn geglaubet Recht zu haben eine fruchtloose Ablegung einer Administrations Rechnung zu verbitten.

Ist es abzusehen daß die Revenues nicht zur Erhaltung meiner Kinder hinreichend, so sind die Kosten vergebens daß dem Pupillen Collegio nachgewiesen werde, wohin die wenige Revenues verwendet da keiner zu dem Überschuß was hergeben wird."

Dann folgt ein Seitenhieb auf die Prignitzer Nachbarschaft:

"Ferner würde es sehr schwer halten (? = fallen) einen der Sache gewachsenen Vormund in der Gegend zu erhalten. Ich wohne auf dem Guthe Fretzdorff ich habe die Aufsicht selbst, und ich binn dem Pupillen Collegio allemahl sicher."

Sie fährt dann fort, daß sie mit ihren Kindern ausgemacht habe, die aus eigenem Vermögen bezahlten Ausgaben nicht anzurechnen, so z. B. übersteigende jährliche Kosten für die Erziehung und die Kosten für die Aussteuer bei einer Verheirathung, die Prozeßkosten für ihre Söhne in den noch laufenden Prozessen gegen die Gemeinden Fretzdorf und Herzprung und die Kosten für Reparaturen und Erneuerungen auf den Gütern ihrer Söhne, sowie die 7.000 thlr für den Kauf der an den Bruder ihres Mannes Joachim Friedrich v. Karstedt vererbten Hälfte von Fretzdorf.

Weiter heißt es:

"Ich glaube daß diese ansehnliche Bedingungen mit denen andern angeführten Gründen meiner **bekandten guten Oeconomie** und der Aussicht die meinen Kindern nach meinem Tode auf mein Vermögen haben und das Vertrauen so meine Kinder selbst gegen mich haben, mein Gesuch nicht allein Ew. Königl. Majestät als gerecht sondern in Ansehung deßen daß ich Mutter bin als billig darstellen werde, da meine bisherige Treue und Sorgfalt gegen meine Kinder wohl das Vertrauen gegen mich verdiente von einer beschwerlichen Administrations Rechnung entbunden zu seyn."

Der König veranlaßt mit Datum 28.7.1768 eine Stellungnahme des Pupillenkollegiums an ihn.

Wie es bei Behörden so ist und schon immer war, erfolgt die Berichterstattung mit Verzögerung erst im September 1768.

Zunächst werden die Höhe der Revenüen der Kinder festgestellt, wobei man auf einen Ertrag für die Söhne von 2.200 bis 2.400 thlr. kommt, für die 5 Töchter auf einen Ertrag von 1000 thlr.: "Es ist sowohl von dem Vermögen der Söhne als dem Vermögen der Töchter nicht weiter als bis zum 13. Septbr. 1763 Rechnung abgelegt worden, die Ausgaben der Curanden aber nach Verschiedenheit der Bedürfniffe derselben gar sehr verschieden ausgefallen."

Hans Ernst, der älteste Sohn, der sich in Helmstedt auf der Universität befindende älteste Sohn erhielt etwa 700 thlr., die jüngeren Söhne laut eines Vertrages mit der Mutter haben für ihre Erziehung 110 thlr. Bei den ältesten beiden Töchtern, die sich in Pension befinden, sind es je 300 thlr., für die jüngeren sind es wiederum 110 thlr. laut Berechnung des Pupillenkollegiums.

"... So daß also damahls, ... sowohl in Ansehung des ältesten Sohnes, als der beyden ältesten Töchter ein großer Vorschuß vorhanden war, dahingegen aber von den Revenüen der beyden jüngsten Söhne und der 3 jüngsten Töchter ein ansehnliches erspahret ward."

"... es hat das Ansehen, als wenn sie dieses Gesuch nur auf die künftige zeiten zu restringen gemeinet sey. Allein aus denen dieserhalb bey Unseren Collegio eingereichten Vorstellungen, so ohngefähr gleichen Inhalts sind, erhellet, daß sie auch wegen der seit dem 1. Sept. 1763 bey nahe verfloßenen 5 Jahre um Dispensation von Ablegung der Vormundschafts=Rechnung, die in Ansehung der Töchter eigentlich der Zoll-Director Matthaeus abzulegen haben würde, Ansuchung thue."

Die angegebenen Gründe der Mutter sind dem Pupillenkollegium nicht stichhaltig genug, sie rügen Sophie Henriette wegen ihrer (in den Augen des Kollegiums) Eigenmächtigkeiten (einer Frau!!!!) in der Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder, so hat sie, obwohl sie die Güter in Pacht übernommen hat, dem Kollegium keinen Pachtvertrag übersandt, die Prozesse hätte sie gemeinsam mit dem Vormund der Söhne gegen die Vorschrift der Pupillen-Ordnung "bloß vor ihren Kopf entriret, ohne im mindesten Unsere approbation hierüber zu erfordern... und "... ob, da die Processe erst nach dem Tode des letzten Besitzers in solche Mengen entstanden, nicht selbige durch ein übles Betragen veranlaßet..." und endlich wäre es eigentlich zu prüfen, ob sie als Pächterin zu Reparaturen auf den Gütern berechtigt gewesen sei.

Es sei weiterhin nicht einzusehen, daß die Erziehungskosten die Höhe der Revenüen überstiegen haben sollten, da insbesondere die Kinder, die nach dem Tod ihres Stiefvater noch zu Hause lebten, einiges erspart haben mußten.

Man würde nicht glauben, "daß dergleichen Aufwand (die Kosten für die jüngeren Söhne auf dem Pädagogium zu Halle und deren Wechsel zur Universität, wobei bei der Eintragung in die Universitätsmatrikel der Name der Mutter mit „v. Seebaldt“ angegeben wird) auf Universitaeten erforderlich sey, und müßen wenigstens ratione praeteriti voraussetzen, daß von den Revenüen ein ansehnliches erspahret seyn müsse, zumahlen da die Supplicantin schon in Unserer letzten Decharge vom 31. Jul. 1764 bey Gelegenheit der vor ihren ältesten Sohne gemachten starcken Ausgaben angewiesen worden ist, auch bey dene academischen Kosten Masse zu halten, indem die Jugend nicht dahin geschickt worden, das Ihrige zu verschwenden, sondern etwas Solides zu erlernen."

Daß die jüngeren Söhne bald das 20. Jahr erreichen würden, sei nicht wahr, sie wären erst 18 und 17 Jahre alt, "... auch ohnehin das 20 jährige Alter in Absicht der Rechnungs-führung keinen weiteren Effect hat, als daß statt der nachzuweisenden Verwendung der Revenüen bloß die Quittungen der Curanden über der richtigen Empfang beygebracht werden."

Der angesprochene Sachverhalt bezieht sich auf ein Dekret Friedrichs II. aus dem Jahr 1746: So vom 18. Juli 1746 das "Edict Daß künftighin Die Persohnen Adelichen Standes nach zurück gelegten Zwanzigsten Jahre majorenn seyn sollen"¹⁹. In diesem Edict wurde das bishe-

¹⁹ siehe Ziff. 7

rige Majorennitätsalter von 25 auf 20 Jahre herabgesetzt, jedoch kam es noch 12. November des gleichen Jahres zu einer "Declaration, Daß die Personen Adlichen Standes in Schlesien, Ob Sie schon mit geendigtem Zwanzigsten Jahre die Majorennitaet erlangen, dennoch vor zu rückgelegtem Vier und Zwanzigsten nicht befugt seyn sollen, Ohne Obrigkeitl. Consens Im mobilia zu alieniren, Schulden zu contrahiren, oder ausstehende Capitalien einzuheben"²⁰. Eine weitere Einschränkung war dann das am 14. Mai 1749 veröffentlichte "Edict, Daß die Adelige Vasallen und Unterthanen in Ansehung ihrer Immobilien und Capitalien, bis zum Antritt des 25ten Jahres unter der Aufsicht des Pupillen-Collegii und ihrer Curatoren bleiben sollen"²¹.

Zurück zum Schreiben des Pupillenkollegiums:

Letztendlich befürwortet man dann das Gesuch in Bezug auf die Töchter, jedoch wird für die beiden jüngeren Söhne das Gesuch abgelehnt.

Auf einen entsprechenden Brief des Königs antwortet Sophie Henriette im November des Jahres 1768 mit einem Dank für die Befreiung von der Ablegung der Vormundschaftsrechnung in Hinsicht auf die Töchter und fährt fort:

"Wenn hingegen Ew. Königl. Majestät befehlen, daß ich aus denen von dero Pupillen Collegio angeführten Gründen die Vormundschafts Rechnung wegen meiner 2 minorennen Söhne annoch beybringen solle, so unternehme ich dagegen nochmahls folgendes allerdemüthigst darzustellen. Ich binn davon auf das größte überzeugt, daß wenn ich nicht als Mutter meiner Kinder hätte handeln, und bloos einen Vormund darstellen wollen, diese Umstände den Ruin der Güther auf einige Jahre hätten effectuiren können. Allein da mir daran gelegen war, meinen Kindern die Güther in gutem Stande zu überlaßen, so retablierte ich die Inventaria gleich aus meinem Vermögen, substituirte statt der fehlenden Unterthanen Dienste die Dienste mit Tagelöhnern, und erhielt also die Güther dadurch in ihren Würden, ohne deshalb meinen Kindern etwas fehlen zulaßen, und habe also meinen Kindern wesentlich gezeigt, daß es gantz etwas anders sey, Mutter und Vormund zu seyn. Es ist also leicht zu erachten, daß wenn ich noch eine so sehr beschwerliche Vormundschafts=Rechnung führen sollte, meine Kinder dabey, bey der bisherigen crise worinn ihre Güther gestanden /: da endlich die unglücklichen processe mit denen Unterthanen durch einen Vergleich aufgehoben:/ nichts gewinnen, sondern verlieren würden."

Sie bietet weiter an, auf ihr Gut Kl. Linde für die beiden minderjährigen Söhne als Sicherheit 10.000 thlr eintragen zu lassen, falls diese wirklich einmal eine Rechnung von ihr fordern sollten und fährt fort:

"Ich binn überzeugt sie werden es nicht thun, ein jedes meiner Kinder weis, daß ich redlich gegen sie gehandelt habe, ich weis aber zum voraus, daß wenn ich jetzt die Vormundschafts=Rechnung ablege, ich mit meinen Söhnen unnöthiger Weise werden würde. Man würde über alle Ausgaben Beläge und Rechenschaft fordern dasjenige wovon ich in meinem Gewißen überzeugt binn gut gethan zu haben, würde sollen erst nachgewiesen werden. Ich würde also in Verdrießlichkeiten mit meinen Söhnen gerathen, die mich lieb haben, und nothwendig das gegenseitige Vertrauen stören, da es nicht nöthig ist; da meine Söhne Sicherheit haben, und E. hochlöbl. Pupillen Collegium durch die offerirte Sicherheit auch Ihrerseits sattsam gedecket ist, zumahl die Vormundschafts=Rechnung nur seit dem Tode meines 2ten Ehemannes erst fehlen. Überdem weis ich gewiß daß meine Söhne bey denen angezeigten Verlusten, dem doppelten Ankauff des crepirten ViehInventarii, und denen schweren Kosten mir nichts schuldig verbleiben würden, welches ich gegen Erlaßung der Administrations=Rechnung ihnen erlaßen will."

Sie bittet dann abschließend noch einmal um die Befreiung von der Ablegung der Vormundschaftsrechnung gegenüber ihren beiden jüngeren Söhne bei Stellung der Kautions auf ihr Gut Kl. Linde.

²⁰ siehe Ziff. 7

²¹ siehe Ziff. 7

Der König fordert noch einmal die Stellungnahme des Pupillenkollegiums, die dann auch für die jüngeren Söhne das Anliegen ihrer Mutter befürworten.

Für Sophie Henriette ist das eine große Erleichterung, sie ist schwerkrank. Das Jahr 1769 wird ihr letztes. Sie begibt sich zu einer Kur nach Havelberg, wo sie an der Schwindsucht (Tuberkulose) am 8. Oktober 1769 im 46. Jahr ihres Lebens stirbt. Beerdigt wird sie in der Stadtkirche Havelberg 2 Tage später am 10.10.1769²².

²² Kirchenbuch Fretzdorf